

Autor	<b>Anne-Sophie M.E. Morand</b>
Titel	<b>Teil IV: Das Recht als kulturschützendes Instrument? / Verbandsrechtliche Einschränkungen religiöser Symbole im Sport aus persönlichkeitsrechtlicher Sicht: Eine Standortbestimmung am Beispiel der Kopftuchdiskussion</b>
Serie/Reihe	<b>LBR - Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft Band/Nr. 108</b>
Buchtitel	<b>Recht und Kultur Junge Rechtswissenschaft Luzern</b>
Jahr	<b>2015</b>
Seiten	<b>157-182</b>
Herausgeber	<b>Jörg Schmid, Steven Howe, Jessica C. Lai</b>
ISBN	<b>978-3-7255-7161-1</b>
Verlag	<b>Schulthess Juristische Medien AG</b>

---

157

## **Teil IV: Das Recht als kulturschützendes Instrument?**

---

159

### **Verbandsrechtliche Einschränkungen religiöser Symbole im Sport aus persönlichkeitsrechtlicher Sicht: Eine Standortbestimmung am Beispiel der Kopftuchdiskussion**

Anne-Sophie M.E. Morand\*

*Sport ist heute omnipräsent und verbindet Menschen aus aller Welt, was dazu führt, dass unterschiedlichste Kulturen aufeinandertreffen. Der organisatorische Bereich des Sports – d.h. die meisten internationalen Sportverbände – ist (trotz dieser Internationalität) fast ausschliesslich in der Schweiz sowie in einigen weiteren europäischen Ländern angesiedelt, wodurch der heutige Sport stark durch westliche Werte geprägt ist. Dieser Umstand führt dazu, dass in den entsprechenden Ländern versucht wird, Bereiche wie Sport, Recht oder auch Politik nicht mit Religion respektive religiösen Anschauungen zu vermischen. Im Vergleich dazu nimmt die Religion in nichtwestlichen Kulturen im Sport oft eine prägende und bestimmende Rolle ein, sodass auch während der Sportausübung nicht auf religiöse Akte verzichtet wird. Indem nun die Wertvorstellungen eines internationalen Sportverbandes mit*

---

\* Anne-Sophie Morand, MLaw, arbeitet als wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl von Prof. Regina Aebi-Müller an der Universität Luzern und doktoriert zu einem sportrechtsbezogenen Thema.

*denjenigen der Länder, in welchen Religion Bestandteil des Sports ist, zusammenprallen, sind Konflikte kaum vermeidbar. Hierbei stellt sich dann die entscheidende und vorliegend zu untersuchende Frage, ob ein Sportverband das Recht hat, einschränkende Regelungen betreffend religiöse Symbole, wie z.B. ein Kopftuchverbot während offizieller Wettkämpfe, zu erlassen, und wie diese aus persönlichkeitsrechtlicher Sicht zu beurteilen sind.*

---

160

## I. Problemstellung

Die Kleidung der muslimischen Frauen und damit auch das Kopftuch stellen seit Jahren ein unerschöpfliches Thema dar, das in den gesellschaftlichen und politischen Diskussionen mittlerweile eine besondere Stellung eingenommen hat. Dabei geht es nicht bloss um ein Stück Stoff, sondern vielmehr um den hohen Symbolwert, welcher dem Kopftuch zugeschrieben wird. Von der Annahme, das Kopftuch sei nur ein Kleidungsstück ohne religiösen Inhalt, bis hin zur Ansicht, das Kopftuch sei ein politisches Symbol der Unterdrückung und Benachteiligung der Frau, werden heute im Kopftuchstreit die verschiedensten Positionen vertreten. Neben kontroversen und emotionalen Auseinandersetzungen in den Medien wird die Zulässigkeit des Kopftuches nicht nur in der Schule und im öffentlichen Dienst thematisiert, auch vor dem Sport macht die Diskussion um das Stück Stoff nicht Halt.

Der Weltfussballverband FIFA hatte sich 2007 aus Sicherheitsgründen gegen das Tragen von Kopftüchern auf dem Spielfeld ausgesprochen. Die Regel 4 der FIFA-Spielregeln besagt, dass ein Spieler keine Kleidungsstücke oder Ausrüstungsgegenstände tragen darf, die für ihn oder einen anderen Spieler eine Gefahr darstellen könnten. In der gleichen Regel wird zudem darauf hingewiesen, dass die vorgeschriebene Grundausrüstung keine politischen, religiösen oder persönlichen Botschaften aufweisen dürfe. Im Jahre 2012 lockerte die FIFA dieses Verbot, sodass Fussballspielerinnen vorläufig die Möglichkeit hatten, mit Kopftuch an Wettkämpfen anzutreten. Einigen Landesverbänden, wie dem französischen Fussballverband, missfiel diese Entscheidung. In Frankreich sind religiöse Symbole im Sport verboten, weswegen das Zulassen des Kopftuches durch die FIFA nicht akzeptiert und das ursprüngliche Verbot aufrechterhalten wurde.<sup>1</sup> Nach einer zweijährigen Testphase gab die FIFA Anfang 2014 offiziell bekannt, dass das Tragen eines Schleiers auf dem Platz nun definitiv zulässig sei, wenn das Design nicht gegen die bestehenden Ausrüstungsbestimmungen verstosse. Diese Regelung wurde fortan auch auf die religiöse Bekleidung von Männern angewendet, sodass seither beispielsweise ebenso Anhänger der Sikh-Religion das Recht haben, im organisierten Wettkampfbetrieb mit Turban Fussball zu spielen.<sup>2</sup> Auch im Basketball hat die Kopftuch-Thematik schon hohe Wellen geworfen. So kam es im Jahre 2009 zu einem Rechtsstreit zwischen einer Schweizer Basketballspielerin und dem Nord-Ostschweizer Basketballverband ProBasket. Gestützt auf das Reglement des internationalen Basketballverbandes FIBA wurde der Basketballspielerin verboten, mit Kopftuch zu spielen. Die dagegen eingereichte Klage wurde vom Amtsgericht Luzern-Land abgewiesen

---

161

- 
- <sup>1</sup> In Frankreich hat die Französische Revolution den Laizismus – die strikte Trennung von Staat und Religion – eingeleitet. Religion ist in Frankreich ausschliesslich Privatsache.
  - <sup>2</sup> Der kanadische Fussballverband hatte vorgängig einen entsprechenden Antrag gestellt, da Anhänger der Sikh-Religion mit Turban Fussball spielen wollten.

und daraufhin nicht weiterverfolgt.<sup>3</sup> Zu einem Eklat auf internationaler Ebene kam es Mitte 2014 bei den Asienspielen: Wegen des Kopftuchverbotes traten die Basketballspielerinnen aus Katar in Südkorea nicht zu ihren Gruppenspielen gegen die Mongolei und Nepal an und zogen sich danach aus Protest gegen das Kopftuchverbot komplett von der Veranstaltung zurück. Der internationale Basketballverband FIBA erklärte nach langer Diskussion im September 2014, dass das Verbot in einer zweijährigen Testphase gelockert werden sollte und Basketballspieler an offiziellen Spielen fortan Kopftuch sowie Turban tragen dürften.

Anders als bei der FIFA und der FIBA ist die Thematik der religiösen Bekleidung bei internationalen Verbänden anderer Sportarten weiterhin ein Tabuthema. Die Regeln dieser Verbände ähneln zwar derjenigen der FIFA oder FIBA – so wird insbesondere das Kopftuch in keiner Regelung explizit verboten, meistens ist aber das Tragen von Gegenständen, welche zu Verletzungen führen könnten, untersagt –, die Praxis macht hier aber einen Unterschied. Bei verschiedenen Sportverbänden bestehen zudem detaillierte Kleiderregeln. So schreibt z.B. der internationale Volleyballverband FIVB vor, dass Frauen beim Beachvolleyball nur Hosen tragen dürfen, die mindestens drei Zentimeter oberhalb der Knie enden.<sup>4</sup> Auch beim Schwimmen oder Turnen geben die jeweiligen Verbände strikte Bekleidungsregeln vor. Frauen (und auch Männer), die ihren ganzen Körper oder Teile davon aus religiösen Gründen bedecken möchten, haben demnach nicht die Möglichkeit, an offiziellen Wettkämpfen der jeweiligen Sportarten teilzunehmen.<sup>5</sup> Diese Sportler müssen sich daher zwischen Religion und Sport entscheiden, insbesondere wenn sie auf internationalem Spitzenniveau Sport betreiben werden möchten.

Neben der Bekleidungs-Problematik stellen sich im Spannungsverhältnis Sport–Religion auch weitere Fragen: Wie ist beispielsweise der Fall zu beurteilen,

---

162

wenn ein angestellter Mannschaftssportler während des Ramadans fasten möchte? Kann der Arbeitgeber ihn zum Essen zwingen, weil der Spieler seiner Meinung nach nicht mehr voll leistungsfähig ist?<sup>6</sup> Darf ein Spieler z.B. nach einem Tor, Touchdown oder erfolgreichen Korbwurf zu Boden fallen und auf dem Spielfeld inbrünstig beten?<sup>7</sup> Was, wenn ein Spieler sein Trikot nach einem Tor hochhält und ein grosses Kreuz in Form eines Tattoos zum Vorschein kommt?<sup>8</sup> Hat ein Spieler die völlige Freiheit, in der Form zu jubeln, wie er will, respektive die Religion als Motivationsquelle auf dem Spielfeld zu nutzen, wenn ein Verband religiöse Botschaften untersagt? Die FIFA hat

---

3 Die Klägerin verlangte für die Dauer des anzuhebenden Prozesses wegen Persönlichkeitsverletzung im Sinne einer vorsorglichen Massnahme eine Bewilligung zum Spielen mit Kopftuch. Das Gesuch wurde vom Gericht mit der Begründung abgewiesen, dass das Interesse des Verbandes, die Spiele nach international geltenden Regeln durchzuführen, stärker zu gewichten sei und die Spielerin zudem schriftlich in die Basketballregeln eingewilligt hatte. Das Kopftuchverbot stelle somit keine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung dar und sei bei offiziellen Basketballspielen anzuwenden. Siehe dazu Netzle/Meseck, 69.

4 Bis zum Jahre 2012 durften die Frauen nur kurze Shorts mit einer Breite von maximal sieben Zentimetern tragen. Auch Oberteile mit Ärmeln dürfen seit der neuen Regeländerung getragen werden. Die FIVB eröffnete damit Athletinnen, welchen wegen der strengen Kleidervorschriften eine Teilnahme an Turnieren auf Grund von religiösen oder ethischen Gründen untersagt war, die Möglichkeit, an offiziellen Wettkämpfen teilzunehmen. Siehe dazu <[www.fivb.org/en/BeachVolleyball/viewPressRelease.asp?No=33699&Language=en](http://www.fivb.org/en/BeachVolleyball/viewPressRelease.asp?No=33699&Language=en)> (10.10.2014).

5 Deshalb werden gerne Sportarten gewählt, bei denen die Bekleidung den Körper grossflächig verhüllt und bei denen man – z.B. wie beim Karate – einen Kampfanzug tragen muss.

6 Siehe dazu auch Günther, 50 ff.

7 Siehe z.B. <<http://www.watson.ch/Sport/articles/932661353-Religionsfreiheit-steht-über-den-Football-Regeln-in-den-USA—Wie-haben-Sie-es-mit-dem-Beten%3F>> (10.10.2014).

8 So spielte der ehemalige Fussballer David Beckham während Jahren mit einem gut sichtbaren Tattoo in Form eines Kreuzes im Nacken. Bei den brasilianischen Nationalmannschaftsspielern stehen religiöse Abbildungen wie Heilige, Jesus und Kreuze hoch im Kurs. Der Brasilianer Neymar liess sich zum Beispiel noch kurz vor der Weltmeisterschaft 2014 zwei betende Hände mit der Unterschrift „Fe“ (Glaube) stechen.

das Verbot von 2007, während offizieller Spiele religiöse, politische und persönliche Botschaften zu verbreiten,<sup>9</sup> vor der Weltmeisterschaft 2014 zwar bekräftigt, aber gleichzeitig festgelegt, dass Gebete, Blicke zum Himmel und Kreuzzeichen weiterhin erlaubt seien. Wo liegt also die Grenze bzw. was genau kann unter «religiöse Botschaften» verstanden werden? Wie ist z.B. die bekannte Botschaft «I love Jesus», welche vor 2007 beim Torjubel öfters auf dem T-Shirt unterhalb des Trikots von Fussballspielern zu sehen war, zu beurteilen? Ein Spieler gibt in diesem Fall ganz bewusst ein persönliches bzw. religiöses Statement von sich, was unter die Regel 4 der FIFA Spielregeln fällt und von der FIFA verboten wird. Es ist wohl verständlich, dass ein Verband ein persönliches Mitteilungsbedürfnis eines Sportlers – sei dies persönlicher, religiöser oder politischer Natur – während eines offiziellen Spiels untersagen kann. Wäre es jedem Spieler frei, sich während eines Spiels hierzu mitzuteilen, wäre der Fussball nicht mehr der Sport, den wir heute kennen. Fussballspieler könnten so z.B. als politische Werbeträger eingesetzt werden und ein Fussballspiel in einen 90-minütigen politischen Wahlkampf verwandeln.

Was ist nun aber mit dem Kopftuch? Verbreitet eine Sportlerin durch das Tragen eines Kopftuches auch eine religiöse Botschaft? Es stellt sich nach dem Gesagten somit die Frage, wie weit ein Sportverband in die religiöse Überzeugung eines Sportlers eingreifen darf und beispielsweise das Tragen religiöser Bekleidung verbieten darf.

---

163

Die meisten internationalen Sportverbände haben ihren Sitz in der Schweiz und sind als eingetragene Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB konstituiert.<sup>10</sup> Die aufgezeigte Problematik zwischen einem Sportverband und einem Sportler betrifft deshalb die Privatrechtsordnung und ist aus Sicht des Schweizer Rechts konkret mit Blick auf den Persönlichkeitsschutz zu lösen.<sup>11</sup>

Der folgende Beitrag untersucht die Frage, ob ein Kopftuchverbot eines Sportverbandes unter dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsschutzes grundsätzlich zulässig wäre respektive ob es sich bei einem Verbot von religiöser Bekleidung im Sport um eine ungerechtfertigte Persönlichkeitsverletzung des betroffenen Athleten handelt.

## II. Verbandsregelungen im Sport im Allgemeinen

### 1. Hierarchische Organisation der Sportverbände

In vielen Ländern Europas findet der organisierte Sport heute ausschliesslich in Vereinen statt, die sich vor allem auf lokaler Ebene sportlich betätigen und dadurch den Gedanken des Breitensports fördern.<sup>12</sup> Ein Sportverein ist Mitglied eines regionalen Verbandes, der wiederum Mitglied eines nationalen Verbandes ist. Die nationalen Verbände sind in internationalen Verbänden organisiert, wobei sich hier je nach räumlicher Zuständigkeit zwischen kontinentalen Verbänden und dem Weltverband einer bestimmten Sportart unterscheiden lässt.<sup>13</sup> Die heutigen Verbandsstrukturen im Sport sind also generell durch einen internationalen stufen- bzw. pyramidenförmigen Aufbau mit monopolistisch-hierarchischer Struktur gekennzeichnet.<sup>14</sup> Der Aufbau

---

<sup>9</sup> Entscheid 1 des IFAB <[http://de.fifa.com/mm/document/afdeveloping/refereeing/law\\_4\\_the\\_players\\_equipment\\_de\\_47417.pdf](http://de.fifa.com/mm/document/afdeveloping/refereeing/law_4_the_players_equipment_de_47417.pdf)> (10.10.2014).

<sup>10</sup> Von 35 vom IOC anerkannten Weltverbänden haben 21 ihren Sitz in der Schweiz. Mätzler, 67; Scherrer, 55.

<sup>11</sup> Ivanov/Roth, 279.

<sup>12</sup> Osmann, 229; Schimke/Eilers, 89.

<sup>13</sup> Vgl. Zinger, 27.

<sup>14</sup> Hess, 3; Mätzler, 56; Osmann, 229; Reimann, 33.

dieser Pyramide folgt dabei dem sogenannten Einplatzprinzip, das besagt, dass auf jeder Verbandsebene lediglich ein Verband pro Sportart zugelassen ist, der gleichzeitig ein verbindliches Regelwerk erlässt, das eine einheitliche, also nach dem gleichen Regelwerk erfolgende Sportausübung ermöglicht.<sup>15</sup> Ausserdem kann nur so gewährleistet werden, dass sportliche Leistungen vergleichbar sind und Chancengleichheit unter den Sportlern besteht.<sup>16</sup> Diese streng hierarchische Organisation der Sportverbände hat demnach u.a. zur Folge, dass die von den internationalen Verbänden erlassenen Normen und Sanktionen durch die Verbandspyra-

---

164

mide bis hinunter zu den lokalen Ortsvereinen einheitlich durchgesetzt und vollzogen werden.<sup>17</sup>

## 2. Verbindlichkeit der Regelwerke von Sportverbänden

Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, die Geltung und Verbindlichkeit von Regelwerken durchzusetzen. Diese erlangen durch Vereinszugehörigkeit, individualrechtliche Erklärung oder vertragliche Verankerung in Arbeitsverträgen Verbindlichkeit.

### A) Verbindlichkeit durch Vereinszugehörigkeit

Die Konstruktion einer unmittelbaren Verbandsmitgliedschaft ist in der Praxis kaum üblich, weil Vereinsverbände (wie z.B. der SFV) natürlichen Personen schon aus steuerrechtlichen Gründen grundsätzlich keine Mitgliedschaft gewähren und Verbände in der Regel Zusammenschlüsse von Vereinen bilden.<sup>18</sup> Trotz der Gründe, die gegen eine unmittelbare Mitgliedschaft im Dachverband sprechen, gibt es einige Dachverbände, die eine solche Mitgliedschaft vorsehen und den einzelnen Sportler dadurch direkt an das Verbandsregelwerk binden.<sup>19</sup>

Die Frage der Bindung des Athleten, der nicht unmittelbares Mitglied des Sportverbandes ist, stellt im Sportrecht ein viel diskutiertes Thema dar. Im Hinblick auf eine unmittelbare Wirkung des Verbandsregelwerks für mittelbare Mitglieder des Verbandes bestehen verschiedene Meinungen. Eine ältere Auffassung besagt, dass sich die Mitglieder des Einzelvereins – durch den Beitritt des Vereins zum Verband – automatisch dem Regelwerk des Verbandes unterwerfen.<sup>20</sup> Eine andere Auffassung lehnt eine Geltung des Regelwerkes des übergeordneten Verbandes gegenüber dem Mitglied des verbandsangehörigen Vereins zwar ab, hält jedoch dafür, dass eine Bindung an das Verbandsregelwerk mit der Benutzung einer Verbandseinrichtung durch den Sportler begründet werde. Sobald ein Sportler diese benutze, würden unmittelbare Rechtsbeziehungen eintreten, die als typische Mitgliedschaftsrechte anzusehen seien. Daher sollen die Rechte des Verbandes gegenüber mittelbaren Mitgliedern mitgliedschaftlicher Art sein, was zur Folge hat, dass der Sportler wie ein Vereinsmitglied behandelt wird und dementsprechend an die Regelwerke des Verbandes gebunden ist.<sup>21</sup> Die heute herrschende Meinung besagt hingegen, dass die mittelbare Mitgliedschaft des Sportlers im Sportverband nicht allein dessen Bindung an das Verbandsregelwerk begründen kann. Die alleinige Eingliederung des Sportlers in die Verbandspyramide rechtfertigt den Anspruch von Sportverbänden, dass ihre Regel-

---

<sup>15</sup> Hess, 3; vgl. Reichert, N 6362.

<sup>16</sup> Baddeley, L'association sportive, 1; Mätzler, 58.

<sup>17</sup> Hess, 3; Mätzler, 56; Schimke/Eilers, 90.

<sup>18</sup> Reichert, N 447; Schimke/Eilers, 93.

<sup>19</sup> M.w.Verw. Bergermann, 23; Reimann, 40 f.

<sup>20</sup> Bergermann, 24.

<sup>21</sup> Bergermann, 25; Jungheim, 63.

werke für Sportler verbindlich sind, deswegen noch nicht.<sup>22</sup> Eine Möglichkeit, mittelbare Mitglieder gleichwohl an ein Verbandsregelwerk zu binden, besteht darin, die von den Spitzenverbänden erlassenen Regeln über die in der Verbandspyramide jeweils nächstfolgenden Ebenen bis hinab zu den Sportvereinen weiterzuleiten. Hierbei hat der übergeordnete Verband eine Bestimmung in die eigenen Statuten aufzunehmen, die ihn zur Inkorporation der betreffenden Verbandsregeln verpflichtet.<sup>23</sup> Umgekehrt erklären die Statuten des Mitgliedvereins – durch die Verweisung auf das Verbandsrecht seines übergeordneten Verbandes – die entsprechenden Regelungen für seine Mitglieder als verbindlich. Die Verweisung muss widerspruchsfrei und verständlich sein sowie die Regelungen des Verbandes, welchen Geltung verschafft werden soll, bestimmt bezeichnen.<sup>24</sup> Erfüllen alle verbandsangehörigen Vereine diese Pflicht, ist das Regelwerk des Verbandes für alle vereinsangehörigen Sportler verbindlich.<sup>25</sup>

Aufgrund des pyramidenförmigen Aufbaus sind Sportvereine nicht immer Mitglied in einem Verband, der für die Normsetzung im Sport zuständig ist (bei mehr als drei Ebenen). Beispielsweise ist ein Fussballverein Mitglied in einem Regionalverband, jedoch weder beim SFV noch bei der FIFA. Insofern können Spitzenverbände die Sportvereine nicht unmittelbar durch ihre Statuten verpflichten, die entsprechenden Verbandsregeln in die Vereinsstatuten aufzunehmen. In diesen Fällen ist deshalb eine lückenlose Mehrfachverankerung des Verbandsrechts vom obersten Dachverband über die darunter liegenden Ebenen bis hinab zum Sportverein erforderlich. Dadurch werden neben den Verbänden auf den verschiedenen Ebenen auch die vereinsangehörigen Sportler an die Regelwerke des Dachverbandes und somit an einheitliche Standards für die Sportausübung gebunden.<sup>26</sup>

## **B) Verbindlichkeit durch individualrechtliche Erklärung oder Verankerung im Arbeitsvertrag**

Die individualrechtliche Lösung kommt dann zum Tragen, wenn der Sportler nicht unmittelbares Mitglied eines Vereins und somit nicht mittelbares Mitglied des Verbandes ist, sondern seinem Verein durch einen Arbeitsvertrag unterstellt ist.<sup>27</sup> Die Bindung des Sportlers an das Verbandsregelwerk folgt in diesem Falle aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung zwischen Sportler und Verband. Bei der Beantragung einer Start- oder Spielerlaubnis bzw. eines Start- oder Spielerpasses erklärt der Sportler durch einen sog. Anerkennungs- oder

Erstreckungsvertrag, dass er das entsprechende Verbandsregelwerk anerkennt.<sup>28</sup> Neben dieser rechtsgeschäftlichen Anerkennung aufgrund der Erteilung des Spielerpasses kommt auch der Abschluss eines sogenannten Lizenzvertrages in Betracht. Dieser ausdrücklich zwischen Sportler und Verband zustande kommende Vertrag existiert nur bei wenigen Sportarten, z.B. im Fussball, und auch hier nur im Bereich des Spitzensports. Dabei wird ein gültig abgeschlossener Arbeitsvertrag mit dem Verein vorausgesetzt. Weil Spitzensportler meistens nicht Mitglied in einem dem Dachverband angegliederten Verein sind, werden sie folglich durch den Lizenzvertrag an das

<sup>22</sup> Bergermann, 25 f., 29.

<sup>23</sup> Reimann, 42; Schimke/Eilers, 94.

<sup>24</sup> Schimke/Eilers, 93; Vieweg, 98.

<sup>25</sup> Reimann, 42.

<sup>26</sup> Reimann, 42 f.; Schimke/Eilers, 94.

<sup>27</sup> Bergermann, 36; Vieweg, 98.

<sup>28</sup> Bergermann, 37; Schimke/Eilers, 94 f.

Verbandsregelwerk gebunden.<sup>29</sup> Des Weiteren erhalten auch die Vereine selber vom Verband einen Lizenzvertrag, sofern sie bestimmte Voraussetzungen dafür erfüllen. Dies berechtigt die Vereine zur Teilnahme am Spielbetrieb, wobei sie gleichzeitig der Sanktionsbefugnis und den Rechten des Dachverbandes unterworfen sind. Somit unterliegen Sportler wie auch Vereine, unabhängig von Verweisungen in den Statuten, durch eine vertragliche Verankerung den Regeln des Dachverbandes.<sup>30</sup>

### III. Persönlichkeitsrechtliche Beurteilung eines verbandsrechtlichen Kopftuchverbotes

#### 1. Der Persönlichkeitsschutz nach Art. 27 ff. ZGB

##### A) Allgemeines

Die in den Art. 27 und Art. 28 ff. ZGB geschützten Persönlichkeitsrechte, die Bestandteil des Grundrechts der persönlichen Freiheit in Art. 10 BV bilden, stehen dem Menschen um seiner selbst willen zu und sind untrennbar mit seiner Person verknüpft. Deswegen sollen das Menschsein an sich wie auch die wesentlichen Erscheinungsformen der Person vor ungerechtfertigten Eingriffen geschützt werden.<sup>31</sup> Als allgemeine Persönlichkeitsbestimmungen kommen Art. 27 ZGB und 28 ZGB aber nur dann zur Anwendung, wenn eine Persönlichkeitsverletzung durch eine andere Privatperson erfolgt ist und der Fall nicht durch eine spezielle Norm des Privatrechtes geregelt werden kann.<sup>32</sup>

Persönlichkeitsrechte sind derart intensiv, dass sie gemäss Art. 27 ZGB sogar vor dem Träger selber geschützt werden. Niemand kann ganz oder zum Teil auf

---

167

die Rechts- und Handlungsfähigkeit verzichten (Art. 27 Abs. 1 ZGB) und niemand kann sich seiner Freiheit entäussern oder sich in ihrem Gebrauch in einem das Recht oder die Sittlichkeit verletzenden Grade beschränken (Art. 27 Abs. 2 ZGB).<sup>33</sup> Im Unterschied zu Art. 27 ZGB, der den Schutz von Persönlichkeitsrechten vor Einschränkungen regelt, die im Einverständnis mit dem Träger dieser Rechte erfolgen, behandeln die Art. 28 ff. ZGB den Schutz vor Beeinträchtigungen oder vor Verletzungen von Persönlichkeitsrechten, die gegen den Willen des Trägers erfolgen.<sup>34</sup> Bei Art. 27 ZGB spricht man auch vom sogenannten «internen Schutz» und bei Art. 28 ZGB, welcher die Person vor Dritten schützt, ist vom sogenannten «externen Schutz» die Rede.<sup>35</sup>

##### B) Der Grundgedanke von Art. 28 ZGB

Das Gesetz knüpft im Zusammenhang mit dem Persönlichkeitsschutz von Art. 28 ZGB an den Begriff der Persönlichkeit an und verzichtet bewusst auf eine Aufzählung der daraus fliessenden Schutzobjekte.<sup>36</sup> Der in BGE 70 II 127 wie folgt umschriebene Begriff der Persönlichkeit wird auch heute noch in der Literatur verwendet: «Les intérêts personnels [...] embrassent tout ce qui sert à individualiser une personne et qui est digne de protection vu les besoins des relations entre individus et selon les

---

<sup>29</sup> M.w.Verw. Bergemann, 49 ff.; Ferrão Pereira Borges, 16 f.; m.w.Verw. Jungheim, 63.

<sup>30</sup> Ferrão Pereira Borges, 17; Jungheim, 67; Schimke/Eilers, 97 f.

<sup>31</sup> BGE 102 Ia 516 E. 3b; Riemer, N 293; Tuor/Schnyder/Schmid, Kommentar ZGB, N 1 f. zu § 11.

<sup>32</sup> Baumann, N 12.4.3.

<sup>33</sup> Baumann, N 13.1.1; Riemer, N 309; Tuor/Schnyder/Schmid, Kommentar ZGB, N 7 zu § 11.

<sup>34</sup> Riemer, N 335; Tuor/Schnyder/Schmid, Kommentar ZGB, N 7 zu § 11.

<sup>35</sup> Hausheer/Aebi-Müller, Personenrecht, N 10.67 f.

<sup>36</sup> Pedrazzini/Oberholzer, 131.

mœurs».<sup>37</sup> Trotz der Vielseitigkeit der Persönlichkeit sind in der Praxis verschiedene Kategorien von Persönlichkeitsgütern entstanden, die jeder Person Schutz in ihren wesentlichen Eigenschaften bieten.<sup>38</sup> Der Gesetzgeber hat in Art. 28 ZGB im Hinblick auf künftige neue Bedrohungen der Persönlichkeit aber auf eine genaue Aufzählung und Umschreibung der einzelnen Persönlichkeitsgüter verzichtet.<sup>39</sup> Die geschützten Persönlichkeitsgüter sind demnach nicht begrenzt und werden dementsprechend von der Lehre und Rechtsprechung laufend erweitert.<sup>40</sup> Somit bleibt der Schutzbereich von Art. 28 ZGB vielmehr für jedes Gut offen, das untrennbar mit der Person seines Trägers verbunden ist. Indem eine Persönlichkeitsverletzung durch die Kenntnis der Persönlichkeitsgüter grundsätzlich voraussehbar wird, tragen die Persönlichkeitsgüter wesentlich zur Rechtssicherheit bei.<sup>41</sup> In der Lehre wird der geschützte Bereich von Art. 28 ZGB zum Zweck der Klassifikation jedoch mehrheitlich in drei Kategorien unterteilt: die physische Persönlich-

---

168

keit, die affektive Persönlichkeit und die soziale Persönlichkeit.<sup>42</sup> Die physische Persönlichkeit betrifft die körperliche Integrität und die körperliche Bewegungsfreiheit. In diesem Zusammenhang spricht man auch vom «Schutz von Leib und Leben».<sup>43</sup> Die affektive bzw. psychische Persönlichkeit schützt den seelisch-emotionalen Bereich des Lebens einer Person, insbesondere hinsichtlich ihrer familienrechtlichen Beziehungen.<sup>44</sup> Der soziale Persönlichkeitsschutz trägt zu einer harmonischen Gestaltung der sozialen und gesellschaftlichen Beziehungen bei und schützt alle Güter, die einer Person zustehen müssen, um ihr ein harmonisches Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Ausserdem wird dadurch eine gewisse Gleichheit in der Behandlung der Individualität gewährleistet.<sup>45</sup> Unter die soziale Persönlichkeit fallen insbesondere das Recht am Namen, das Recht auf Ehre, das Recht am eigenen Bild, der Datenschutz, die Wirtschaftsfreiheit und das Recht auf Achtung und Respektierung des Privatlebens.<sup>46</sup> Da diese Aufzählung nicht abschliessend ist, kann z.B. auch der Schutz der Identität als Persönlichkeitsgut anerkannt werden.<sup>47</sup> Welchen Schutz eine betroffene Person – gestützt auf Art. 28 ZGB – schliesslich geltend machen kann, ist im Einzelfall abzuwägen.

---

37 BGE 70 II 127 E. 2; Hausheer/Aebi-Müller, Personenrecht, N 12.03.

38 Pedrazzini/Oberholzer, 132 f.

39 Hausheer/Aebi-Müller, Personenrecht, N 12.40.

40 BGE 95 II 481 E. 6; Bucher, N 435; Fenners, N 279; Haas, N 17; Meili, BSK ZGB 28 N 5; Riemer, N 294.

41 Pedrazzini/Oberholzer, 133.

42 A.M. Brückner, N 391 ff.; Bucher, N 439.; Haas, N 31 ff.; vgl. Hausheer/Aebi-Müller, Personenrecht, N 12.41; Meili, BSK ZGB 28 N 17.

43 BGE 108 II 59 E.3; Haas, N 32, 35 ff.; Hausheer/Aebi-Müller, Personenrecht, N 12.42; Riemer, N 338.

44 Bucher, N 444; Haas, N 33; Hausheer/Aebi-Müller, Personenrecht, N 12.64; Meili, BSK ZGB 28 N 17.

45 Bucher, N 452; Haas, N 34; Hausheer/Aebi-Müller, Personenrecht, N 12.84.

46 Bucher, N 453 ff.; Haas, N 44 ff.; Hausheer/Aebi-Müller, Personenrecht, N 12.85 ff.; Meili, BSK ZGB 28 N 17.

47 Meili, BSK ZGB 28 N 17; m.w.Verw. Pedrazzini/Oberholzer, 136; Riemer, N 358; Tuor/Schnyder/Schmid, Kommentar ZGB, N 20 zu § 11.

## 2. Ist das Tragen eines Kopftuches vom Schutzbereich von Art. 28 ZGB erfasst?

Bezüglich des Kopftuchtragens ist das Recht, sich mit einer Religion identifizieren zu dürfen und autonom über deren Manifestation zu entscheiden, von Bedeutung.<sup>48</sup> Dieses Recht betrifft die in Art. 15 BV konstituierte Religionsfreiheit,<sup>49</sup> die aber einen Anspruch der Spielerin gegenüber dem Staat und nicht gegenüber Privaten darstellt. Da privatrechtliche Rechtsnormen grundrechtskonform auszulegen sind und darauf zu achten ist, dass bei der Auslegung der Persönlichkeitsrechte die Grundrechte des Einzelnen möglichst gewahrt bleiben, kann bei der Interessenabwägung im Rahmen von Art. 28 ZGB auch die Religi-

---

169

onsfreiheit berücksichtigt werden. Gemeint ist damit die sogenannte indirekte Drittwirkung der Grundrechte.<sup>50</sup> Diese besagt gemäss Art. 35 Abs. 3 BV, dass die verfassungsrechtlichen Garantien zugunsten der persönlichen Freiheit einerseits und der öffentlichen Meinungsbildung andererseits auch für das Verhältnis unter den Privaten massgebend sind.<sup>51</sup> Gemäss BGE 127 I 6 stellt die persönliche Freiheit im Sinne von Art. 10 Abs. 2 BV eine Grundgarantie zum Schutze der Persönlichkeit dar. «Sie umfasst weiterhin auch all jene Freiheiten, die elementare Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung darstellen und ein Mindestmass an persönlicher Entfaltungsmöglichkeit erlauben».<sup>52</sup> Somit kann neben der Religionsfreiheit auch das in Art. 8 BV geregelte Diskriminierungsverbot, das in Abs. 2 Diskriminierungen aufgrund religiöser Überzeugungen verbietet, der persönlichen Freiheit untergeordnet werden und folglich auf den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz einwirken.<sup>53</sup> Das Recht auf das Tragen eines Kopftuches fällt m.E. einerseits in den affektiven Schutzbereich von Art. 28 ZGB, weil in diesem Bereich auch religiöse Gefühle geschützt werden sollen. Andererseits handelt es sich bei der Entscheidung, ein Kopftuch zu tragen, um eine persönliche Form der Lebensgestaltung, die durch den sozialen Schutzbereich gedeckt ist, da dieser u.a. die Individualität des Einzelnen gewährleistet.<sup>54</sup>

Auch in den Schutzbereich von Art. 28 ZGB fällt die Bewegungs- und Betätigungsfreiheit eines Sportlers. Dieses Recht gründet darauf, dass ein wesentlicher Reiz der Sportausübung letztlich im Vergleich mit anderen Sportlern liegt. Entsprechend wird das Recht gewährleistet, eine professionelle oder nichtprofessionelle sportliche Tätigkeit auszuüben und an Wettkämpfen mit Sportlern gleichen oder tieferen Niveaus teilzunehmen.<sup>55</sup> Die Bewegungs- und Betätigungsfreiheit sind m.E. durch den physischen Schutzbereich von Art. 28 ZGB gedeckt, weil zu dieser Kategorie explizit auch die Gesundheit und die Bewegungsfreiheit zählen.<sup>56</sup>

---

48 Netze/Meseck, 70.

49 Das Tragen des Kopftuches von Frauen, die dem Islam angehören, steht als Ausdruck eines religiösen Bekenntnisses unter dem Schutz der Religionsfreiheit gemäss Art. 15 BV (BGE 134 I 49 E. 2.3).

50 Hausheer/Aebi-Müller, Personenrecht, N 10.51; Netze/Meseck, 70.

51 Hausheer/Aebi-Müller, Personenrecht, N 10.34.

52 BGE 127 I 6 E. 5a; Hausheer/Aebi-Müller, Personenrecht, N 10.44.

53 BGE 134 I 49 E. 2.2; Wytttenbach, 102 ff.

54 Vgl. Haas, N 34; Hausheer/Aebi-Müller, Personenrecht, N 12.83 f.; vgl. Hausheer/Aebi-Müller, ZBJV, 346.

55 Baddeley, le sportif, 181 f.; vgl. Däppen, 263; Fenners, N 283; Hausheer/Aebi-Müller, ZBJV, 347 f.

56 Gl.M. Däppen, 263; Pedrazzini/Oberholzer, 133.

Eine Sportlerin mit Kopftuch, die ihren Sport professionell ausüben und damit Geld verdienen möchte, steht des Weiteren unter dem Schutz der wirtschaftlichen Betätigung und Entfaltung, die nach Haas und Bucher in den sozialen Persönlichkeitsschutz fällt, nach Hausheer/Aebi-Müller aber auch als separates Persönlichkeitsgut betrachtet werden kann.<sup>57</sup> Für einen professionellen

---

170

Sportler kann die Ausübung des Sports Grundlage seines Erwerbseinkommens sein, was als Teil des Daseins des Sportlers geschützt werden muss.<sup>58</sup> Das Recht, einer wirtschaftlichen Betätigung nachzugehen, wird vielfach als zivilrechtliches Gegenstück zur in Art. 27 BV statuierten Wirtschaftsfreiheit angesehen.<sup>59</sup>

### 3. Das Kopftuchverbot als Persönlichkeitsverletzung

Eine Verletzung der Persönlichkeit von Art. 28 ZGB erfordert eine Beeinträchtigung der physischen, psychischen oder sozialen Persönlichkeit. Unter Verletzung wird nicht nur das Resultat des Verletzens, sondern auch die Verletzungshandlung selbst verstanden.<sup>60</sup> Fest steht auch, dass nicht jede Beeinträchtigung eine Persönlichkeitsverletzung darstellt. Vorausgesetzt ist eine gewisse Intensität, um die Verletzung als unzumutbares Eindringen in die Persönlichkeitssphäre des anderen zu bezeichnen.<sup>61</sup> Da die Persönlichkeit nur beeinträchtigt werden kann, wenn sich die verletzende Handlung auf eine Person bezieht, muss der Angriff gegen eine bestimmte oder zumindest bestimmbare Person gerichtet sein. Die betroffene Person hat dabei aufgrund der Verletzungshandlung objektiv erkennbar zu sein.<sup>62</sup> Ein Kopftuchverbot richtet sich gegen Sportlerinnen, deren Religion ein Kopftuch vorschreibt. Der Angriff, der unter einer Kollektivbezeichnung erfolgt, genügt deshalb dem Erfordernis, dass dieser gegen eine bestimmte oder zumindest bestimmbare Person gerichtet sein muss.<sup>63</sup> Ob eine rechtlich relevante Persönlichkeitsverletzung vorliegt, wird nach einem objektiven Massstab beurteilt. Auf die subjektive Empfindlichkeit der betroffenen Fussballerin kommt es daher nicht an.<sup>64</sup>

Durch ein Verbot eines Sportverbandes, mit Kopftuch an offiziellen Wettkämpfen aufzutreten, hat eine Sportlerin keine Möglichkeit, auf professioneller oder nichtprofessioneller Ebene an diesen teilzunehmen. Viele Sportarten sind v.a. für professionelle Sportlerinnen nur im Rahmen des organisierten Sports bzw. in einem Verein möglich und somit nur, wenn die Sportlerin sich den Vorschriften des entsprechenden Verbandes unterwirft.<sup>65</sup> Wird der Sportlerin (indirekt) die Möglichkeit genommen, sich sportlich an offiziellen Wettkämpfen betätigen zu

---

171

können, ist deren Bewegungs- und Betätigungsfreiheit verletzt. In Bezug auf die Intensität der Verletzung ist allerdings festzuhalten, dass ein Kopftuchverbot eines Verbandes wohl nur an offiziellen Fussballspielen gilt, nicht aber während des

---

<sup>57</sup> Bucher, N 478; vgl. Däppen, 263.; Fenners, N 284; Haas, N 53; siehe Hausheer/Aebi-Müller, Personenrecht, N 12.41, 12.147, 13.36.

<sup>58</sup> Hausheer/Aebi-Müller, ZBJV, 348; Riemer, N 357.

<sup>59</sup> Haas, N 53; Hausheer/Aebi-Müller, Personenrecht, N 12.41, 12.147 ff.; Pedrazzini/Oberholzer, 141 f.

<sup>60</sup> Meili, BSK ZGB 28 N 38; Tuor/Schnyder/Schmid, Kommentar ZGB, N 21 zu § 11.

<sup>61</sup> Hausheer/Aebi-Müller, Personenrecht, N 12.06; Netzle/Meseck, 70.

<sup>62</sup> Meili, BSK ZGB 28 N 38; Pedrazzini/Oberholzer, 151 f.

<sup>63</sup> Pedrazzini/Oberholzer, 151 f.

<sup>64</sup> BGE 105 II 161 E. 2; Hausheer/Aebi-Müller, Personenrecht, N 12.07; Meili, BSK ZGB 28 N 42.

<sup>65</sup> Siehe Hausheer/Aebi-Müller, ZBJV, 348.

Trainings oder bei Spielen, die ausserhalb des Verbandes stattfinden.<sup>66</sup> Dennoch weist die Verletzung m.E. eine genügende Intensität auf, weil eine Sportlerin nicht nur trainieren möchte, sondern eben gerade aktiv an Wettkämpfen teilnehmen will. Sie hat schliesslich gar keine andere Möglichkeit, als sich zwischen dem Sport und dem Kopftuch zu entscheiden.

Des Weiteren ist das Recht einer Sportlerin verletzt, sich zu ihrer Religion zu bekennen. Das Kopftuchverbot lässt es nicht zu, dass sie ihre religiöse Identität auch auf dem Sportplatz richtig ausdrücken und leben kann. Das Recht der persönlichen Lebensgestaltung und die religiösen Gefühle einer Sportlerin sind zudem genügend stark verletzt, da ein entsprechendes Verbot keine Kompromisslösung oder Ausnahmen vorsieht und eine Sportlerin erneut vor der Wahl steht: Sport oder Bekenntnis zu einer Religion, die das Tragen eines Kopftuches vorsieht. Beide Alternativen stellen für eine Sportlerin schlussendlich eine Beeinträchtigung dar, da sie je nach Entscheidung entweder auf den Sport verzichten muss oder in ihrer religiösen Identität – und damit ihrer sozialen Persönlichkeit – verletzt ist.<sup>67</sup>

Wird einer professionellen Sportlerin das Kopftuchtragen verboten und ihr bei einem Verstoß dagegen die Teilnahme an offiziellen Spielen verweigert, ist diese in ihrer wirtschaftlichen Entfaltungsfreiheit verletzt, weil sie nicht mehr die Möglichkeit hat, sich frei im Wirtschaftsleben zu betätigen. Sie kann ihrem Beruf nicht mehr nachgehen und hat sich aufgrund der Monopolstellung des Verbandes bzw. der darunter folgenden Verbände dem Verbot zu fügen, wenn sie sich weiterhin als professionelle Sportlerin betätigen möchte.<sup>68</sup>

Es kann festgehalten werden, dass ein Kopftuchverbot eines Sportverbandes das Persönlichkeitsrecht aus Art. 28 ZGB verletzt. Um die Persönlichkeit schützen zu können, muss die Verletzung widerrechtlich sein.<sup>69</sup> Im Folgenden wird geprüft, ob Widerrechtlichkeit vorliegt.

#### 4. Mögliche Rechtfertigungsgründe

In Art. 28 Abs. 2 ZGB werden verschiedene Gründe genannt, die eine Widerrechtlichkeit ausschliessen. Die Einwilligung des Verletzten, ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse sowie das Gesetz lassen einen Eingriff in die

---

172

Persönlichkeit rechtfertigen.<sup>70</sup> Hinsichtlich des Kopftuchverbotes dürften die zwei ersten Punkte von Bedeutung sein.

##### A) Einwilligung des Sportlers

Sportverbände behaupten in der Regel, dass Sportler konkludent oder explizit den Wettkampfglementen des Verbandes zugestimmt hätten, weshalb der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung vorliegen würde. Nach Bütler gibt ein Mitglied bei einem Vereinsbeitritt automatisch seine Einwilligung in eine Vielzahl von Persönlichkeitsverletzungen und kann sich demnach auch nicht auf Art. 28 ZGB berufen.<sup>71</sup> Anderer Meinung ist Fenner, der diesen Standpunkt klar ablehnt. Der Verein könne nicht uneingeschränkt über sämtliche Persönlichkeitsgüter des

---

<sup>66</sup> Vgl. Netzle/Meseck, 70.

<sup>67</sup> Vgl. Hausheer/Aebi-Müller, ZBJV, 348 f.

<sup>68</sup> Vgl. BGE 120 II 369 E. 2; Fenner, N 284; Riemer, N 357.

<sup>69</sup> Riemer, N 336.

<sup>70</sup> Bucher, N 495; Bütler, 15; Hausheer/Aebi-Müller, Personenrecht, N 12.12; Tuor/Schnyder/Schmid, Kommentar ZGB, N 22 zu § 11.

<sup>71</sup> BGE 104 II 6 E. 2a; Bütler, 78 ff.

Vereinsangehörigen verfügen, sofern nicht eine gültige Einwilligung vorliegt.<sup>72</sup> Fest steht, dass sich ein Sportler durch Vereinsbeitritt bzw. Arbeitsvertrag den geltenden Verbandsregelwerken unterwirft. Diese Unterwerfungserklärung unter die Verbandsregelungen kann als Einwilligung angesehen werden, muss aber gültig erfolgt sein.<sup>73</sup> Sie unterliegt gewissen Gültigkeitsvoraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit sie rechtfertigend wirken können.<sup>74</sup> Damit Gültigkeit gegeben ist, hat die einwilligende Person urteilsfähig zu sein und die Einwilligung muss auf irgendeine Weise kundgegeben werden.<sup>75</sup> Diese zwei Voraussetzungen dürften hinsichtlich einer Einwilligung in das Kopftuchverbot ohne Weiteres erfüllt sein. Zusätzliche Voraussetzungen der Einwilligung, die explizit in Bezug auf das Kopftuchverbot geprüft werden müssen, sind jedoch schwieriger zu bewerten. Demnach wird als Erstes geprüft, ob sich die Einwilligung an den Rahmen von Art. 27 Abs. 2 ZGB hält, ferner, ob die Einwilligung in das Verbot freiwillig und aufgeklärt erfolgt ist, und des Weiteren, ob es sich beim Kopftuchverbot um eine erkennbare und damit voraussehbare Persönlichkeitsverletzung handelt.<sup>76</sup>

Die Dispositionsfähigkeit einer Sportlerin ist im Falle des Kopftuchverbotes nicht eingeschränkt, da weder die Rechts- noch die Handlungsfähigkeit eingeschränkt werden. Art. 27 Abs. 2 ZGB kennt zwei Seiten, nach denen eine Beschränkung nicht zugelassen ist: Einerseits ist jegliche zukunftsgerichtete Bindung im Zusammenhang mit dem Kernbereich der geschützten Persönlichkeit ausgeschlossen. Andererseits darf eine Beschränkung ausserhalb des Kernbereichs nicht in einem das Recht oder die Sittlichkeit verletzenden Grade erfol-

---

173

gen.<sup>77</sup> In Sachen Kopftuchverbot hat die Spielerin jederzeit die Möglichkeit, sich von den Einschränkungen zu entfernen, indem sie aus dem Verein austritt oder ihre vertragliche Bindung auflöst.<sup>78</sup> Gewisse Persönlichkeitsrechte können Gegenstand von rechtlichen Verpflichtungen sein, ohne dass diese gegen Art. 27 Abs. 2 ZGB verstossen. So kann sich z.B. eine Person verpflichten, an einer Zeitschrift mitzuarbeiten, deren Beiträge eine bestimmte politische oder konfessionelle Richtung einhalten müssen, die aber nicht der Ansicht dieser Person entsprechen.<sup>79</sup> In ähnlicher Weise steht es mit dem Kopftuchverbot, wobei eine Sportlerin in umgekehrter Weise hinnehmen muss, dass ihr Sport konfessionsneutral ausgeübt werden soll. Die Persönlichkeit ist deshalb nicht in ihrem Kernbereich verletzt bzw. ein absoluter Bindungsausschluss somit nicht anzunehmen. Ausserhalb des Kernbereichs ist sie dann tangiert, wenn eine Bindung eine übermässige Intensität oder Dauer aufweist oder in sachlicher Hinsicht übermässig ist.<sup>80</sup> Die Rechtswidrigkeit liegt demnach in dem zu starken, das Recht und Sittlichkeit verletzenden Mass der Freiheitsbeschränkung.<sup>81</sup> Nur im Einzelfall lässt sich jedoch beurteilen, wo die Grenze von Art. 27 Abs. 2 ZGB liegt. Zu beachten ist, dass das Übermass nicht allzu leicht bejaht werden darf. Die Entscheidung, ob ein Kopftuchverbot unzulässig stark bindet, muss somit im Hinblick

---

72 Fenners, N 106.

73 Fenners, N 287.

74 Haas, N 247.

75 Haas, N 249 ff.

76 Däppen, 270; Fenners, N 287 ff.; Hausheer/Aebi-Müller, ZBJV, 350; Pedrazzini/Oberholzer, 145; Riemer, N 372.

77 Hausheer/Aebi-Müller, Personenrecht, N 11.12; Pedrazzini/Oberholzer, 122 f.; Tuor/Schnyder/Schmid, Kommentar ZGB, N 10 zu § 11.

78 Vgl. Hausheer/Aebi-Müller, ZBJV, 353.

79 Bucher, N 414.

80 Bucher, N 403 ff.; Hausheer/Aebi-Müller, Personenrecht, N 11.16.

81 Pedrazzini/Oberholzer, 123.

auf den noch verbleibenden Spielraum für die Zukunftsgestaltung gefällt werden.<sup>82</sup> Zu beachten ist, dass die Bindung im Rahmen von Mitgliedschaftspflichten stets weniger weit gehen darf als eine vertragliche Verpflichtung.<sup>83</sup>

Eine Sportlerin kann wohl während Trainingseinheiten oder Spielen, die ausserhalb des Verbandes stattfinden, problemlos ein Kopftuch tragen, sofern die Kleidervorschriften inklusive Kopftuchverbot nur für offizielle Verbandsspiele und somit während der Saison auch nur während der Spieldauer gelten. Demnach ist bei einem Kopftuchverbot eines Sportverbandes keine übermässige Intensität oder Dauer festzustellen, und die Persönlichkeit ist ausserhalb des Kernbereichs nicht tangiert. Zusammengefasst hält sich die Einwilligung deshalb an den Rahmen von Art. 27 Abs. 2 ZGB und genügt der ersten Voraussetzung der Gültigkeit der Unterwerfungserklärung eines Sportlers.

Damit eine Einwilligung wirksam ist, muss sie in einem nächsten Schritt *freiwillig* und *aufgeklärt* erfolgen.<sup>84</sup> Nach Fenners sowie Hausheer/Aebi-Müller ist das Erfordernis der Freiwilligkeit angesichts der Monopolstellung der Sport-

---

174

verbände grundsätzlich nicht erfüllt, da sich der Sportler nicht aus freien Stücken den entsprechenden Ordnungen unterwirft und dementsprechend gar keine andere Wahl hat. Würde er nämlich nicht zustimmen, so wäre ihm die Teilnahme am organisierten Sport verwehrt.<sup>85</sup> Eine Sportlerin willigt somit nicht freiwillig in ein entsprechendes Verbot ein, wenn sie in einem Verein spielen möchte. Schwierig wird es vor allem, wenn eine talentierte Sportlerin auf Spitzenniveau mit einem Kopftuch antreten möchte, denn um auf einem hohen Niveau zu agieren, muss eine Sportlerin grundsätzlich einem Verein oder Verband «unterworfen» sein. Eine Sportlerin verfügt hierbei nicht über einen hinreichenden Entscheidungsspielraum, der ihr eine freie Einwilligung ermöglicht. Fest steht somit, dass eine Sportlerin in einem faktischen bzw. rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Verein bzw. Verband steht und ihre Entscheidungsmöglichkeit, in ein Kopftuchverbot einzuwilligen oder nicht, eingeschränkt ist.<sup>86</sup> Somit ist die Voraussetzung der Freiwilligkeit zweifelhaft und vor allem bei Spitzensportlerinnen nicht erfüllt.<sup>87</sup>

Damit das letzte Erfordernis einer gültigen Einwilligung gegeben ist, muss die Persönlichkeitsverletzung durch ein Kopftuchverbot für eine Sportlerin erkennbar und damit voraussehbar gewesen sein. Dazu muss eine Sportlerin zunächst die Möglichkeit haben, in die Vereins- bzw. Verbandsordnung Einsicht zu erhalten, was im Zeitalter des Internets kein Problem mehr darstellt.<sup>88</sup> Eine Persönlichkeitsverletzung, welche durch ein Kopftuchverbot hervorgeht, ist in den Fällen klar erkennbar, in welchen das Kopftuch oder andere religiöse Bekleidungsstücke explizit verboten werden. In den meisten Fällen wird sich ein Kopftuchverbot aber aus der grob gefassten Vorschrift, keine religiösen, persönlichen oder politischen Botschaften zu verbreiten, ergeben. In Kontaktsportarten kann das Verbot aber auch aus der Regelung hervorgehen, welche besagt, dass Kopfschmuck, Haarspangen, Kopfbedeckungen und allgemein jegliche Kleidungsstücke oder Ausrüstungsgegenstände, die für den Sportler oder andere Sportler eine Gefahr darstellen (einschliesslich jeder Art von Schmuck), an offiziellen Spielen untersagt sind.<sup>89</sup>

---

<sup>82</sup> Hausheer/Aebi-Müller, Personenrecht, N 11.17.

<sup>83</sup> Hausheer/Aebi-Müller, ZBJV, 350.

<sup>84</sup> BGE 117 Ib 197 E. 2a.

<sup>85</sup> Gl.M. Baddeley, *le sportif*, 209 ff.; BGE 117 Ib 197 E. 2; Fenners, N 289; Hausheer/Aebi-Müller, ZBJV, 355.

<sup>86</sup> Haas, N 739.

<sup>87</sup> Vgl. dazu auch Aebi-Müller/Morand, 238 ff.

<sup>88</sup> Siehe Fenners, N 290.

<sup>89</sup> Netzle/Meseck, 70 f.

Der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung ist in dem Falle eines Kopftuchverbotes eines Verbandes als umstritten anzusehen. Bei Sportfällen in der Praxis wird bei einer Überprüfung der Rechtfertigung in der Regel direkt das überwiegende Interesse überprüft und gar nicht erst auf die Einwilligung eingegangen.<sup>90</sup>

---

175

## **B) Überwiegendes Interesse des Verbandes**

Neben der Einwilligung kommt die Wahrung höherer Interessen als alternativer Rechtfertigungsgrund in Betracht. Art. 28 Abs. 2 ZGB spricht hier von «überwiegendem privatem oder öffentlichem Interesse». Nach dieser Umschreibung kann die verletzende Person<sup>91</sup> im Einzelfall ein höheres Interesse an der Verletzung haben als die verletzte Person an der Integrität ihrer Persönlichkeitsrechte.<sup>92</sup> Um beurteilen zu können, welches Interesse stärker zu gewichten ist, muss eine Interessenabwägung vorgenommen werden. Konkret ist zu prüfen, ob das Interesse des Verbandes stärker zu gewichten ist als der Schutz der Persönlichkeit eines Sportlers.

Beim Interesse eines Verbandes handelt es sich um ein öffentliches Interesse, weil dieses von einer Vielzahl von Personen verfolgt wird und von allgemeiner Bedeutung ist.<sup>93</sup> Relevant ist hierbei, dass nicht nur die vom Verband angestrebten Ziele, sondern auch die Mittel, deren er sich bedient, sowohl schutzwürdig als auch angemessen sind.<sup>94</sup> Aufgrund dessen und da der Verband als Weltverband quasi eine staatliche Stellung hat, läuft die Prüfung des überwiegenden Interesses auf eine Verhältnismässigkeitsprüfung hinaus.<sup>95</sup> Verhältnismässig ist ein Eingriff dann, wenn die Massnahme zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und erforderlich ist sowie die Interessen des Verletzers bei der Interessenabwägung stärker zu gewichten sind.<sup>96</sup>

Mit den Vorschriften, dass an offiziellen Verbandsspielen keine verletzunggefährdenden Kleidungsstücke oder Ausrüstungsgegenstände getragen werden dürfen und die vorgeschriebene Grundausrüstung keine politischen, religiösen oder persönlichen Botschaften aufweisen soll, möchte ein Verband wohl die Gesundheit des Sportlers<sup>97</sup> schützen, einen geordneten und fairen Spielbetrieb sichern<sup>98</sup> und nicht zuletzt auch einen konfessionsneutralen<sup>99</sup> Sport fördern.

### **a) Interesse am Schutz der Gesundheit des Sportlers**

Um das Verletzungsrisiko bei einem Kontaktsport zu minimieren, werden in der Regel Vorschriften erlassen, welche im Kopfbereich keine Kopfbedeckungen, keine Haaraccessoires und keinen Kopfschmuck zulassen. Dabei werden alle

---

176

<sup>90</sup> Siehe dazu beispielsweise den Entscheid des Walliser Kantonsgerichts vom 16. November 2011, C1 11 182 E. 5c. (Causa FC Sion; Der Entscheid ist gekürzt abgedruckt in CaS 2011, 359 ff.).

<sup>91</sup> Beim privaten Interesse handelt es sich bei der verletzenden Person um eine Einzelperson oder nur um wenige Personen, beim öffentlichen Interesse handelt es sich um dasjenige der Allgemeinheit oder einer Vielzahl von Personen (Däppen, 271).

<sup>92</sup> Baumann, N 13.2.4; Riemer, N 378.

<sup>93</sup> Vgl. Bucher, N 522 ff.; vgl. Däppen, 272.

<sup>94</sup> Pedrazzini/Oberholzer, 145.

<sup>95</sup> BGE 126 III 305 E. 4b; Fenner, N 291; Hausheer/Aebi-Müller, ZBJV, 356.

<sup>96</sup> Hausheer/Aebi-Müller, ZBJV, 356.

<sup>97</sup> Siehe ausführlich dazu Baddeley, le sportif, 219 ff.

<sup>98</sup> Fenner, N 292.

<sup>99</sup> Vgl. zum Ganzen Schaer, 366 ff.

diese Gegenstände generell verboten, unabhängig davon, ob ein bestimmter Gegenstand im konkreten Einzelfall eine Verletzungsgefahr darstellt oder nicht.<sup>100</sup> Generell ist ein Kopftuchverbot geeignet, um einer Verletzungsgefahr bei einem Kontaktsport vorzubeugen. Ob es als erforderlich eingestuft werden kann, ist dahingegen umstritten, weil Alternativen mit weniger schwerwiegenden Beeinträchtigungen grundsätzlich vorhanden wären. Es besteht z.B. die Möglichkeit, spezielle Sportkopftücher, welche explizit für die Sportausübung vorgesehen sind, oder Kappen anstatt Kopftücher zu tragen. So ist die religiöse Identität einer Sportlerin weiterhin gewahrt und gleichzeitig ist eine Verletzungsgefahr praktisch auszuschliessen. Das Element der Erforderlichkeit ist wohl aber von Sport zu Sport und mit Blick auf die jeweilige Verletzungsgefahr bei Tragen eines Kopftuches respektive eines Sportkopftuches zu beurteilen. Somit ist noch die Verhältnismässigkeit im engeren Sinn zu prüfen. Ein Kopftuchverbot eines Sportverbandes kann nur gerechtfertigt werden, wenn es ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel der Minimierung der Verletzungsgefahr und dem Eingriff, das es bewirkt, wahr.<sup>101</sup> Beim Sport besteht in gewisser Weise immer die Gefahr, sich zu verletzen. Dies versucht ein Verband durch seine Vorschriften möglichst zu unterbinden, indem er auch klare Regeln zur Ausrüstung aufstellt. Es stellt sich die Frage, ob ein sicherer Ablauf des sportlichen Wettkampfes stärker gewichtet werden muss als das Interesse einer einzelnen Sportlerin, ein Kopftuch zu tragen. In anderen Worten: Steht das Ziel eines Verbandes, die physische Integrität aller Sportler zu schützen, in einem vernünftigen Verhältnis zu einem Kopftuchverbot? Je nach Verletzungsrisiko, welches in der betroffenen Sportart von einer Kopfbedeckung (für andere Sportler) ausgeht, kann das Interesse eines Verbandes, in Sachen Gesundheit eines Sportlers auf «Nummer sicher zu gehen» und dadurch das Ablegen des Kopftuches während offizieller Verbandsspiele anzuordnen, stärker gewichtet werden. So sind beispielsweise beim Basketball die Hände eines Spielers oft auf Kopfhöhe und ständig in Bewegung, was dazu führen kann, dass sich diese im Kopftuch einhängen und Hand- bzw. Fingerverletzungen die Folge wären. Bei Sportarten ohne Kontakt erzeugt eine Kopfbedeckung wohl kaum ein Verletzungsrisiko für andere Sportler, sodass das Interesse auf Seiten des Sportlers als stärker anzusehen ist und ein Kopftuchverbot demnach nicht zumutbar ist. Das Interesse eines Verbandes könnte jedoch unabhängig von der Sportart auf jeden Fall dann überwiegen, wenn die Argumentation zutrifft, dass das Tragen einer Kopfbedeckung die Sportlerin selber stark einschränkt. Aus sportmedizinischer Sicht könnte ein Kopftuch bei grosser Hitze eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit bedeuten. Ab einer bestimmten Aussentemperatur wird die meiste Wärme über den Kopf abgegeben, sodass sie sich beim Tragen eines Kopftuches dort anstaut, was die Gesundheit einer Sportlerin gefährden sowie

---

177

insbesondere bei längeren Anstrengungen zu einem Leistungsabfall führen kann.<sup>102</sup>

Zusammengefasst kann wohl nur dann von einem Übergewicht der Interessen eines Verbandes am Schutz der Gesundheit des Sportlers ausgegangen werden, wenn das Tragen von religiöser Bekleidung – insbesondere dem Kopftuch – eine ernst zu nehmende Verletzungsgefahr darstellt, was als zweifelhaft angesehen werden kann.

---

<sup>100</sup> Siehe Netzle/Meseck, 71.

<sup>101</sup> Vgl. Hausheer/Aebi-Müller, ZBJV, 357.

<sup>102</sup> Das Interesse, dass Berufssportler durchgängig eine möglichst hohe Leistung erbringen können, liegt in erster Linie im Interesse der Vereine, kann aber ebenso als Interesse eines Wertsportverbandes – mit Blick auf das Ziel, die Attraktivität und Bekanntheit der Sportart zu fördern – angesehen werden.

### **b) Interesse an einem geordneten und fairen Spielbetrieb**

Auf Seiten des Verbandes kann des Weiteren das Interesse an einem geordneten und fairen Spielbetrieb aufgeführt werden. Um dies sicherzustellen, ist eine strenge Einhaltung der Ausrüstungsvorschriften sowohl geeignet als auch erforderlich. Bei einer Ballsportart haben in der Regel beide Teams bzw. alle Sportler die gleichen Voraussetzungen, die gleichen Chancen und die gleiche Behandlung. So wird z.B. Fussball auf der ganzen Welt mit einheitlichen Regeln gespielt, die unbedingt eingehalten werden müssen, damit einerseits internationale Spiele und Vergleiche erst möglich werden und andererseits das Fussballspiel homogen bleibt bzw. sich nicht in seiner Eigenart unterschiedlich entwickelt respektive verändert. Aus diesem Grund müssen Spielregeln klar sein und durchgesetzt werden. Lässt ein Verband bei den Ausrüstungsvorschriften gewisse, nach den heutigen Spielregeln verbotene Gegenstände zu, könnte die Sicherheit des Spielablaufs in Frage gestellt werden und damit der geordnete und faire Spielbetrieb. Es stellt sich konkret die Frage, ob das Tragen eines Kopftuches oder eines anderen religiösen Kleidungsstückes die Eigenart eines Sports verändern und theoretisch den Wettkampfverlauf beeinflussen könnte. Das Kopftuch ist in den allermeisten Sportarten grundsätzlich wohl nicht spielentscheidend, sodass mit Blick auf diese konkreten Sportarten nicht von einer Ungleichbehandlung von Sportlern gesprochen werden kann. Bei Sportarten, in welchen Bruchteile von Sekunden und demnach z.B. auch die Aerodynamik entscheidend sind, kann das Kopftuch aber einen Nachteil für die Trägerin darstellen. Nach Auffassung der Autorin muss, um die aufgeworfene Frage zu beantworten, auf die konkrete Sportart eingegangen werden. Je nachdem wäre somit das Anliegen des Verbandes, bei offiziellen Verbandsspielen einheitliche und klare Regeln – so auch ein Kopftuchverbot – anzuwenden, bei bestimmten Sportarten gut nachvollziehbar und schützenswert sowie im Interesse eines geordneten und fairen Ablaufs des sportlichen Wettkampfes vertretbar. Bei Sportarten wie z.B. Tennis, Bogenschiessen oder Golf hat das Tragen eines Kopftuches jedoch

---

178

kaum Auswirkungen auf die Eigenart des Sports, womit der Schutz der Persönlichkeit des Sportlers hier stärker zu gewichten ist.

### **c) Interesse an einem konfessionsneutralen Sport**

Neben dem Schutz der Gesundheit eines Sportlers und der Sicherung eines geordneten und fairen Spielbetriebes kann als letztes Interesse auf Seiten des Verbandes die Förderung eines konfessionsneutralen Sports genannt werden. Die Ausrüstung eines Sportlers darf bei Verbänden, wie z.B. der FIFA, keine religiösen, politischen oder persönlichen Botschaften aufweisen. Religiöse Statements auf dem Sportplatz sind damit untersagt. Aufgrund dieser ungeschriebenen Regel sollen in der Regel Provokationen, Diskriminierungen sowie andere unsportliche Reaktionen auf Seiten der Gegner oder Zuschauer verhindert werden. Das Verbot von religiösen Botschaften kann – mit Blick auf die Schweizer Rechtsprechung, welche das Kopftuch als «symbole religieux fort», also als starkes religiöses Symbol, bezeichnet<sup>103</sup> – damit auch ein Kopftuchverbot einschliessen. Ein Kopftuchverbot durch einen Sportverband ist geeignet, um ein religiöses Statement, das gemäss Schweizer Rechtsprechung, wie oben erwähnt, durch das Kopftuch vermittelt wird, zu verhindern. In einem nächsten Schritt ist zu fragen, ob das Verbot erforderlich ist respektive Alternativen mit weniger schwer wiegenden Beeinträchtigungen vorhanden sind. Einem Sportkopftuch kommt wohl nicht ein geringerer religiöser Symbolgehalt als einem normalen Kopftuch zu. Eine Kappe ist allerdings – aus gesellschaftlicher Sicht – nicht als religiöses Symbol anzusehen, womit eine Alternative vorhanden wäre. Zu bejahen ist die

---

<sup>103</sup> BGE 123 I 296 E. 2a.

Verhältnismässigkeit im engeren Sinne: Für einen Sportverband ist die Gleichbehandlung aller Sportler von grosser Bedeutung.<sup>104</sup> Ein Verbot, Ausrüstungsgegenstände mit religiösen Botschaften zu tragen, gilt deshalb für sämtliche Sportler, unabhängig davon, welcher Glaubensrichtung sie angehören. Mit der aufgeführten Argumentation wären das Interesse eines Sportverbandes, Religion und Sport zu trennen, sowie das Ziel der Verhinderung von Gewalt, welche durch das Tragen religiöser Bekleidung entstehen könnte, stärker zu gewichten und ein Verbot religiöser Bekleidung im Sport zulässig. Allerdings müsste hier wieder auf den Einzelfall eingegangen und geprüft werden, ob ein Kopftuch oder andere religiöse Bekleidung im Sport in der Praxis tatsächlich Ausschreitungen, Unsportlichkeiten oder Feindseligkeiten hervorruft und demnach das Interesse eines Verbandes mit Bezug auf die tatsächlich herrschenden Umstände bei einer konkreten Sportart stärker gewichtet werden muss.

---

179

#### IV. Schlussbetrachtungen

Ein Kopftuchverbot respektive einschränkende Vorschriften in Bezug auf religiöse Bekleidung eines Sportverbandes bilden ein sehr umstrittenes, aktuelles Thema. Konkret stellt ein Verbot eine Verletzung von Art. 28 ZGB dar, kann aber teilweise – mit Blick auf die unterschiedlichen Sportarten – gerechtfertigt werden, weil auf Seiten des Verbandes überwiegende Interessen bestehen. Bei der Einwilligung von Sportlern auf einem hohen Niveau ist vor allem das notwendige Element der Freiwilligkeit fraglich. Das Recht einer Sportlerin, während offizieller Verbandsspiele ein Kopftuch zu tragen, könnte somit in vielen Fällen vom Persönlichkeitsschutz in Art. 28 ZGB gedeckt werden.

Der Streit um ein Kopftuchverbot sowie das Verbot religiöser Bekleidung im Sport sollten nicht nur aus juristischer Sicht beurteilt werden. Nach der Auffassung der Autorin sind aus ethischer Betrachtungsweise zwei Aspekte zu nennen, die bezüglich der Bewertung eines Kopftuchverbotes im Sport bedeutungsvoll sind:

- Bei den Betroffenen handelt es sich meistens um muslimische Frauen, die gerne Sport treiben möchten, dies aber nur mit Kopftuch tun können, da ihre oft patriarchalische Kultur respektive ihre Religion das Kopftuchtragen vorschreibt. Dementsprechend gibt es Frauen, welche nicht frei wählen können, ob sie ein Kopftuch tragen wollen oder nicht. Oft dürfen sich Frauen aus anderen Kulturen aufgrund kultureller und religiöser Traditionen grundsätzlich nicht einmal sportlich betätigen. Umso mehr stellt eine Mitgliedschaft in einem Sportverein für viele dieser Frauen einen gewissen Befreiungsschlag dar, der ihnen erst die Möglichkeit eröffnet, einen Schritt in Richtung freiheitlicher Lebensweise zu gehen, um sich von dem stark repressiven Frauenbild in gewissen Kulturen zu entfernen. Eine «gelockerte» verbandsrechtliche Vorschrift (z.B. das Zulassen eines speziellen Sportkopftuches oder einer Kappe) könnte somit eine Art vorläufige Zwischenlösung darstellen, mit der den betroffenen Frauen die Möglichkeit gegeben wird, die entsprechenden gesellschaftlichen Zwänge zu brechen, aber dennoch ihre Kultur und ihre Traditionen zu respektieren.

- In der westlichen Gesellschaft kann eine traditionell mit Kopftuch gekleidete Frau auf Ablehnung stossen. Schliesst ein Verband sie nun wegen des Kopftuches auch vom Sport aus, wird eine Sportlerin gleich zwei Mal benachteiligt und ausgegrenzt. Sportlerinnen mit Kopftuch werden – folgt man dieser Argumentation – mit einem Kopftuchverbot stärker ausgegrenzt als integriert. Die genannten Gründe sprechen somit dafür, dass zumindest ein spezielles Sportkopftuch oder eine Kappe zugelassen werden sollte. Die gleiche Argumentation kann auch für ein Kopftuchverbot auf Sportplätzen sprechen. Trägt eine Sportlerin wäh-

---

<sup>104</sup> Siehe Schwöbel/Schenk, 2.

rend der sportlichen Betätigung ein Kopftuch, besteht die Problematik bzw. Möglichkeit, dass ihre Integration erschwert und die Ausgrenzung gefördert wird. Ein Kopftuchverbot könnte somit dazu beitragen, dass jene Frauen geschützt werden, die zum Kopftuchtragen gezwungen und dadurch aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert werden. Zudem würde ein Verbot mögliche Diskriminierungen, die wegen des Tragens eines Kopftuches geschehen können, verhindern. Nicht zu vergessen ist auch der gesundheitliche Nachteil einer opulenten Bedeckung respektive «Einhüllung» des Kopfes bei grosser Hitze.

Ob nun ein Sportler aus persönlichkeitsrechtlicher Sicht das Recht hat, an offiziellen Wettkämpfen religiöse Bekleidung, insbesondere ein Kopftuch, zu tragen, ist eine umstrittene, schwierig zu beantwortende Frage. Festzuhalten ist, dass verschiedene Betrachtungsweisen bestehen, die einerseits gegen und andererseits für die rechtliche Zulässigkeit eines entsprechenden Verbotes eines Sportverbandes sprechen. Entscheidend wird wohl einerseits die Frage sein, inwiefern die betroffene religiöse Bekleidung die Gesundheit des Sportlers, Gegners oder Zuschauers in der Praxis in der konkreten Sportart gefährden kann, und andererseits, wie stark das Interesse eines Sportverbandes an einem konfessionsneutralen Sport gewichtet werden muss.

### Literaturverzeichnis

Aebi-Müller Regina/Morand Anne-Sophie, Die persönlichkeitsrechtlichen Kernfragen der «Causa FC Sion», Cas 2012, 234 ff.

Baddeley Margareta, Le sportif, sujet ou objet?, La protection de la personnalité du sportif, ZSR 115/1996, 135 ff. (zit. Baddeley, le sportif).

Baddeley Margareta, L'association sportive face au droit, Les limites de son autonomie, Basel 1994 (zit. Baddeley, L'association sportive).

Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch I (Art. 1–456 ZGB), Hrsg: Geiser Thomas/Honsell Heinrich/Vogt Nedim Peter, 5. A., Basel/Genf/München 2014, (zit. BSK ZGB).

Baumann Max, Personenrecht des ZGB, 2. A., Zürich 2011.

Bergemann Michael, Doping und Zivilrecht, Rechtmässigkeit von Doping- Sanktionen sowie durch Doping begründete Schadenersatzansprüche, Frankfurt am Main 2002.

Brückner Christian, Das Personenrecht des ZGB (ohne Beurkundung des Personenstandes), Zürich 2000.

Bucher Andreas, Personnes physiques et protection de la personnalité, 5. A., Basel 2009.

Bütler Thomas, Der Persönlichkeitsschutz des Vereinsmitgliedes, Diss. Basel 1986.

Däppen Robert, Rechtsprobleme des schweizerischen Tennissports und seiner Verbandsstrukturen, Zürich 1992.

Fenners Henk, Der Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit im organisierten Sport, Zürich 2006.

Ferrão Pereira Borges Mauricio, Verbandsgerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Berufsfussball, Unter Berücksichtigung der verbandsinternen FIFA-Rechtsprechung in Bezug auf die *lex sportiva*, Diss. Tübingen 2009, Frankfurt am Main 2009.

Günther Jörg-Michael, Berufssportler und das Fasten im Ramadan – Rechtsfragen und Konflikte, SpuRt 2/2010, 50 ff.



Haas Raphaël, Die Einwilligung in eine Persönlichkeitsverletzung nach Art. 28 Abs. 2 ZGB, Diss. Luzern 2007, Zürich 2007.

Hausheer Heinz/Aebi-Müller Regina, Sanktionen gegen Sportler – Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, unter besonderer Berücksichtigung der Doping-Problematik, ZBJV 137/2001, 337 ff. (zit. Hausheer/Aebi-Müller, ZBJV).

Hausheer Heinz/Aebi-Müller Regina, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 3. A., Bern 2012 (zit. Hausheer/Aebi-Müller, Personenrecht).

Hess Burkhard, Vom Konflikt zur Konkordanz, Das Europäische Gemeinschaftsrecht und der Sport, dargestellt am Beispiel der Freizügigkeit der Sportler, in: Klaus Vieweg (Hrsg.), Prisma des Sportrechts, Berlin 2006, 1 ff.

Ivanov Daniela/Roth Marius, Zentrale Publikation von Sportregelwerken, CaS 2014, 277 ff.

Jungheim Stephanie, Berufsregelungen des Weltfussballverbandes für Spielvermittler, Diss. Erlangen/Nürnberg 2001, Berlin 2002.

Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Hrsg: Tuor Peter/Schnyder Bernhard/Schmid Jörg/Rumo-Jungo Alexandra, 13. A., Zürich 2009 (zit. Kommentar ZGB).

Mätzler Andreas, Die internationalen Organisationsstrukturen im Spitzensport und die Regelwerke der Sportverbände, Diss. Wien 2009, <[http://othes.univie.ac.at/7863/1/2009-07-21\\_9709964.pdf](http://othes.univie.ac.at/7863/1/2009-07-21_9709964.pdf)> (11.10.2010).

Netzle Stephan/Meseck Karin, Rechtsprechung, Kopftuchverbot bei Basketballspielen, SpuRt 2/2010, 69 ff.

Osmann Gritt, Das Europäische Sportmodell, Diskussionspapier der Generaldirektion X der Europäischen Kommission, SpuRt 6/1999, 228 ff.

Pedrazzini Mario/Oberholzer Niklaus, Grundriss des Personenrechts, 4. A., Bern 1993.

---

182

Reichert Bernhard, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 12. A., Neuwied 2009.

Reimann Christoph, Lizenz- und Athletenvereinbarungen zwischen Sportverband und Sportler, Frankfurt am Main 2003.

Riemer Hans Michael, Personenrecht des ZGB, Studienbuch und Bundesgerichtspraxis, 2. A., Bern 2002.

Schaer Alexander, Das Kopftuch als «Glaubensprüfung» für die Religionsneutralität im Sport? – Anmerkungen zum Fall «Shura Al-Shawk», Cas 2009, 366 ff.

Scherrer Urs, Aktuelle Rechtsfragen in Sportvereinen, in: Hans Michael Riemer (Hrsg.), Aktuelle Fragen aus dem Vereinsrecht, Zürich 2005, 55 ff.

Schimke Martin/Eilers Goetz, Vereins- und Verbandsrecht, in: Martin Nolte/Johannes Horst (Hrsg.), Handbuch Sportrecht, Schorndorf 2009, 87 ff.

Schwöbel Anne/Schenk Sylvia, Ratgeber für Verbände, Transparenz im organisierten Sport, Hrsg: Swiss Olympic, Bern 2010, <[www.swissolympic.ch/Portaldata/41/Resources/07\\_medien\\_downloads/dossiers/transparenz\\_im\\_sport/Broschuere\\_Transparenz\\_d.pdf](http://www.swissolympic.ch/Portaldata/41/Resources/07_medien_downloads/dossiers/transparenz_im_sport/Broschuere_Transparenz_d.pdf)> (15.10.2014).

Vieweg Klaus, Disziplinalgewalt und Inhaltskontrolle – Zum «Reiter-Urteil» des Bundesgerichtshofs, SpuRt 3/1995, 97 ff.

Wytenbach Judith, Das Kopftuch in der Schweiz: zwischen religiöser Neutralität des Staates, Religionsfreiheit und Diskriminierungsverbot, in: Sabine Berghahn/Petra Rostock (Hrsg.), Der Stoff, aus dem Konflikte sind, Bielefeld 2009, 101 ff.



Zinger Susanne, Diskriminierungsverbote und Sportautonomie, Eine rechtsvergleichende Untersuchung im deutschen, europäischen und US-amerikanischen Recht, Berlin 2002.

Nutzung ausschliesslich  
zu universitären Zwecken